

## **BGer 8C 890/2008 vom 15. Juni 2009**

Bundesgericht, 2009-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_890\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_890_2008)

FR: TF 8C 890/2008 du 15 juin 2009

IT: TF 8C 890/2008 del 15 giugno 2009

### **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 15.06.2009 8C 890/2008 (8C\_890/2008)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 15.06.2009 8C 890/2008 (8C\_890/2008) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 15.06.2009 8C 890/2008 (8C\_890/2008)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_890/2008  
Urteil vom 15. Juni 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,  
Präsident, Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Frésard, Gerichtsschreiber Holzer.  
Parteien Helsana Versicherungen AG, Versicherungsrecht, Zürichstrasse 130, 8600  
Dübendorf, Beschwerdeführerin, gegen T.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin. Gegenstand  
Unfallversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft vom 20. Oktober 2008. Nach Einsicht in die Beschwerde der Helsana  
Versicherungen AG (nachstehend: Helsana) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft vom 20. Oktober 2008, in die Stellungnahme der T.\_\_\_\_\_ und in die  
vorinstanzlichen Akten, in Erwägung, dass die Helsana die Übernahme der  
Zahnbehandlungskosten gemäss Rechnung vom 5. Juni 2007 im Umfang von Fr. 105.40  
ablehnte, da der Gesundheitsschaden nicht auf einen Unfall im Rechtssinne zurückzuführen  
sei, dass das kantonale Gericht die von T.\_\_\_\_\_ hiegegen erhobene Beschwerde  
guteheissen hat, dass auf die Beschwerde der Helsana gegen diesen Entscheid trotz des  
geringen Streitwertes einzutreten ist ( Art. 85 Abs. 1 BGG e contrario), da der Entscheid  
darüber, ob er sich den Grundsatz "minima non curat praetor" (vgl. auch Urteil C 114/06  
vom 17. Juli 2007 E. 3 mit Hinweis) zu eigen machen will und entsprechend gegebenenfalls  
von einer Beschwerdeführung absehen will, dem beschwerdeführenden  
Sozialversicherungsträger obliegt, dass, da es sich bei der streitigen Leistung um eine Sach-  
und nicht um eine Geldleistung handelt, das Bundesgericht an die vorinstanzliche  
Feststellung des Sachverhaltes gebunden ist ( Art 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG e  
contrario), dass Art. 4 ATSG den Unfall definiert als eine plötzliche, nicht beabsichtigte  
schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen  
Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit  
oder den Tod zur Folge hat, dass die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich  
festgestellt hat, dass die Versicherte beim Rudern auf dem Lago de B.\_\_\_\_\_ von einem  
plötzlich aufkommenden Unwetter überrascht wurde und, während sie das rettende Ufer zu  
erreichen suchte, ihr Doppelzweier so von einer Welle erfasst wurde, dass sie sich an den  
Zähnen verletzte, dass eine solche Einwirkung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als  
ungewöhnlich zu bezeichnen ist, dass demgemäss der Gesundheitsschaden auf einen

ungewöhnlichen äusseren Faktor zurückzuführen ist, und das Ereignis vom 30. März 2007 unbestrittenermassen auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, um als Unfall im Rechtssinne qualifiziert zu werden, dass die Beschwerde somit abzuweisen ist und die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. Juni 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Holzer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.